TEIL A : PLANZEICHNUNG

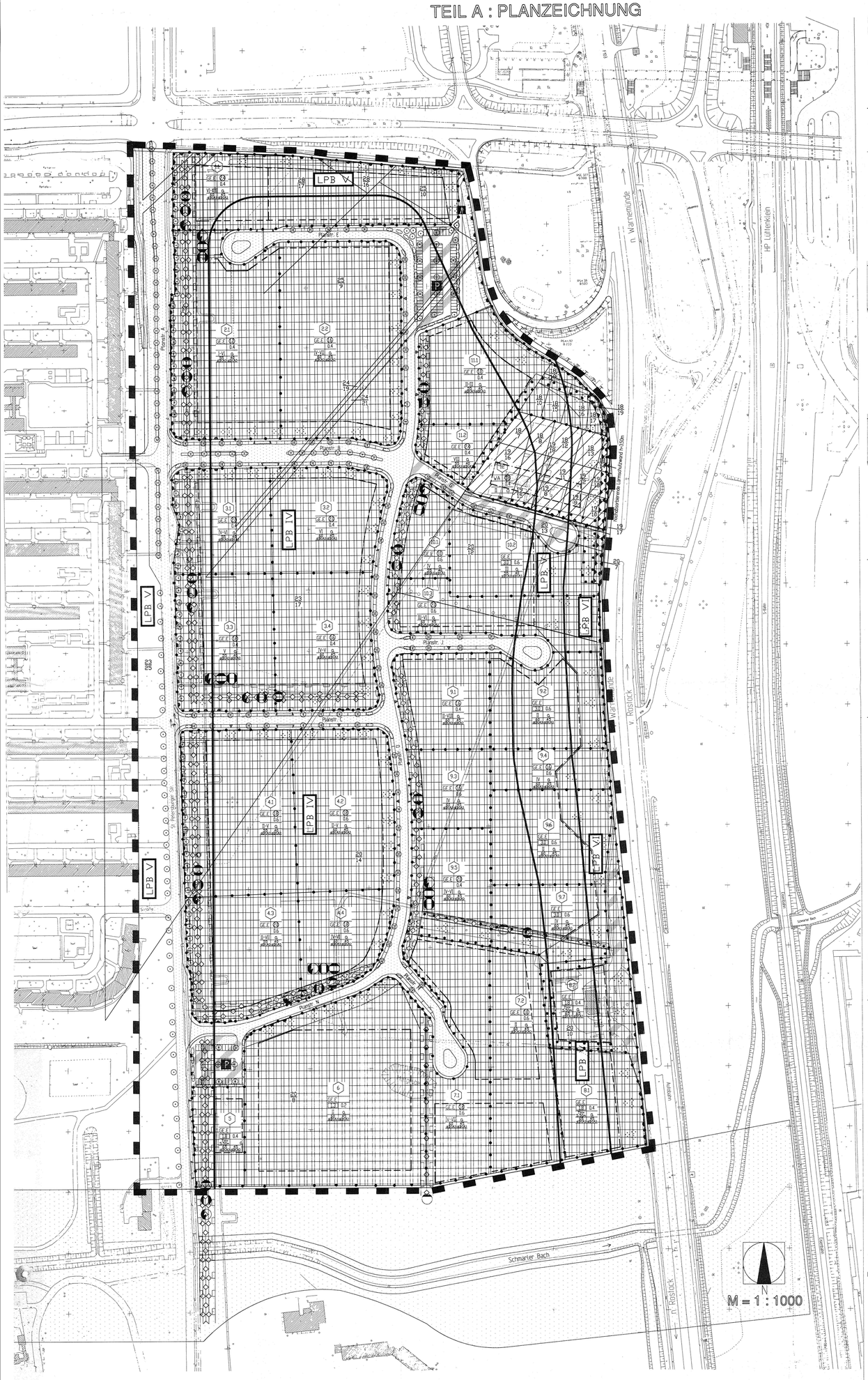

Regelquerschnitte Erschließungsstraßen

Planstraße A

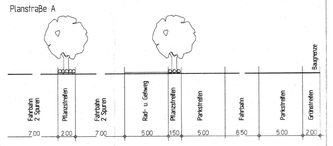

Planstraße B

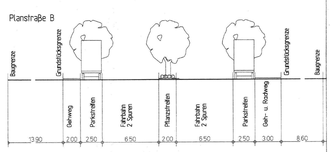

Planstraße C

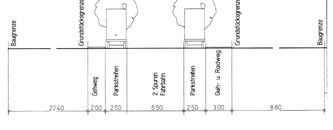

Planstraße D

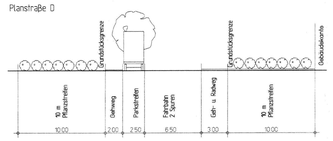

Planstraße E, G

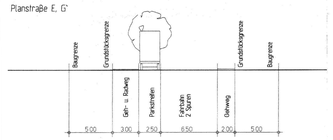

Planstraße J, M

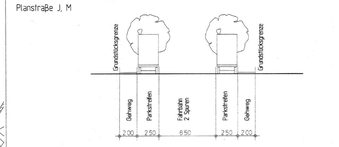

Planstraße N

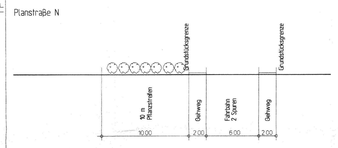

Regelquerschnitte Grünzug

Längs der F 103

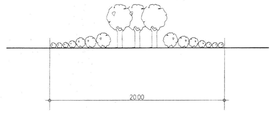

Längs der Warnowallee

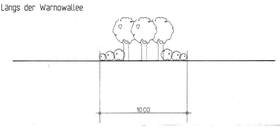

PLANUNGSGRUPPE
DPL.-ING. ARCHITEKT J. SCHWORK

ARCHITEKTEN
STADTPLANER
BAUPLATZ
ROSTOCK-LÜTTEN KLEIN, 5
BETR. BAUMANAGEMENT
ROSTOCK-SCHWAANSCHE STR.
TELEFON: 0381/32-3243

TECHNISCHES UNIVERSITÄT BERLIN
FACHGEBIET IV
ARCHITEKTUR
HOCHBAU
ENTWERFEN UND GEBÄUDELEHRE
FRANKLINSTRASSE 1

AIK

	Datum	Name
gez.	21.04.1993	BASQUAIN/PLOTTO

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.Dez.1990)

Planzeichen	Erläuterung / Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(Para 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuch-BauGB-
Para 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung-BauNVO-)

WA — 1.1 Allgemeines Wohngebiet (Para. 4 BauNVO)

GE E — 1.2 Gewerbegebiete (Para. 8 BauNVO)

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Para 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, Para 16 BauNVO)

0.7 — 2.1 Geschoßflächenzahl GFZ (Para. 20 BauNVO)

3.0 — 2.2 Baumassenzahl BMZ (Para. 21 BauNVO)

0.4 — 2.3 Grundflächenzahl GRZ (Para. 19 BauNVO)

Baugebietsbezeichnung

GE E	GFZ
BMZ	GRZ
III	a
T dB(A)	N dB(A)

2.4 Zahl der Vollgeschosse
(Para 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, Para 16 BauNVO)

III — Als Höchstgrenze gemäß Para. 16 Abs 4 BauNVO

III-V — Als Mindest- und Höchstgrenze gemäß Para 16 BauNVO

T dB(A) — Flächenbezogener Schalleistungspegel für den Tag

N dB(A) — Flächenbezogener Schalleistungspegel für die Nacht

- Technikgeschoße über das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung können ausnahmsweise zugelassen werden.

2.5 HOHE BAULICHER ANLAGEN
(Para. 18 Abs. 3 BauNVO)
wird als Höchstgrenze – gemessen von der Höhenlage der erschließungsseitig angrenzenden Verkehrsfläche – wie folgt festgesetzt:

Traufhöhe TH über natürlichem Gelände bzw. Geh- u Fahrweg

Anzahl der Vollgeschosse zB I. = 3,50
Anzahl der Vollgeschosse zB II. = 10,50

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(Para 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB. Para 22 und 23 BauNVO)

O — 3.1 Offene Bauweise (Para 22 Abs 2 BauNVO) Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

a — 3.2 Abweichende Bauweise (Para 22 Abs. 4 BauNVO) Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden

3.3 Baulinie (Para 23 Abs. 2 BauNVO)

3.4 Baugrenze (Para 23 Abs. 3 BauNVO)

4 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(Para 5 Abs 2 Nr 3 und Abs 4 BauGB)

Straßenverkehr

4.1 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

5 VERKEHRSFLÄCHEN
(Para 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB)

5.1 Straßenverkehrsflächen

5.2 Straßenbegrenzungslinie

5.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — 5.4 Öffentliche Parkfläche

5.5 Fußgängerbereich

5.6 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(Para 9 Abs 1 Nr. 4, 11 und Abs 6 BauGB)

Einfahrten

Einfahrtbereiche

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
Zufahrten
Bis 25 m Straßenfront ist nur eine Zufahrt mit max. 6,0 m Breite zulässig, maximal dürfen pro Betrieb nur zwei Zufahrten mit je max. 6,0 m Breite angelegt werden.

6 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(Para 9 Abs 1 Nr 12, 14 und Abs 6 BauGB)

Elektrizität — Elektroumspannstation

Gas — Übergabestation

Fernwärme — Übergabestation

Wasser

Abwässer

7 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(Para 9 Abs 1 Nr 13 und Abs 6 BauGB)

Unterirdisch

8 GRÜNFLÄCHEN
(Para 9 Abs 1 Nr 15 und Abs 6 BauGB)

Öffentliches Grün

Privates Grün

9 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(Para 9 Abs 1 Nr 20, 25 und Abs 6 BauGB)

9.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Para 9 Abs 1 Nr 20 und Abs 6 BauGB)

9.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(Para 9 Abs 1 Nr 25 und Abs 6 BauGB)

Anpflanzung von Einzelbäumen
An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten sind geeignete Bäume anzupflanzen

Anpflanzung von Sträuchern
An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten sind geeignete Sträucher anzupflanzen

Baumarten- und Straucharten
siehe Erläuterungsbericht

(Besonderes Pflanzgebot) Die im Bebauungsplan mit einem besonderen Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind vollständig mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, sodaß ein ausreichender Sichtschutz erreicht wird.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(Para 9 Abs 1 Nr 25 b und Abs 6 BauGB)

10 SONSTIGE PLANZEICHEN

10.1 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE MIT IHREN EINFAHRTEN ALS PRIVATE ANLAGEN
(Para 9 Abs 1 Nr 4 BauGB) oder Gemeinschaftsanlagen
(Para 9 Abs 1 Nr 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(Para 9 Abs 1 Nr 4 und 22 BauGB)

ST — Stellplätze

Stellplätze (St/Gst) sind in den Gebieten nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzen sowie innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Zulässigkeit von Grundstückszufahrten ist im Bebauungsplan festgesetzt.
Ausnahmsweise können weitere Einfahrten zugelassen werden

10.2 FM Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(Para 9 Abs 1 Nr 21 und Abs. 6 BauGB)

LPB — 10.3 Lärmpegelbereiche

10.4 Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Para 9 Abs 1 Nr 24 und Abs 6 BauGB)

10.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(Para 9 Abs 7 BauGB)

10.6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, zB von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(zB Para 1 Abs 4, Para 16 Abs 5 BauNVO)

TEIL B : TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGE

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Gewerbegebietsnutzung ist wie folgt eingeschränkt:
- keine Lagerhäuser, Lagerplätze und Öffentliche Betriebe. Baugebiet 1.1.2.1-2.2.3.1-3.4.4.1-4.4.11.1-11.2 und 7.1
- in dem Baugebieten 10.1, 10.2 und 10.3 ist ein Baumarkt mit 5.000 qm Verkaufsfläche und ein Gartencenter zulässig. Die Änderung dieser Baugebiete ist lediglich über Planstr. A zulässig.
Planstr. G ist Anliegerstr. für Baugebiet Nr. 12
- im Baugebiet 5 ist eine Tankstelle zulässig
- im Baugebiet 8.1 ist ausschließlich eine Erweiterung für eine Tankstelle/PKW-Waschstraße zulässig
- im gesamten Baugebiet sind keine Handelseinrichtungen im Sinne von Geschäftshäusern wie Kaufhäuser, Warenhäuser, Gemeinschaftswarenhäuser, Supermärkte, Verbrauchermärkte, Selbstbedienungsläden und Einkaufszentren zulässig
- Ausnahmsweise sind in den Erdgeschoßbereichen einzelne Handelseinrichtungen für die Versorgung des jeweiligen Baugebiets zulässig
- Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden, ebenso Betriebswohnungen für Aufsichts- Bereitschafts-Personen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Diese Wohnungen dürfen nicht in allgemein verfügbare Wohnungen im Gewerbegebiet umgewandelt werden (betriebsbezogene Wohnungen). Ausnahmsweise sind auch Vergnügungsstätten zulässig
- untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone, Vordächer und dgl. dürfen die Baugrenze in geringfügigem Umfang überschreiten.
Die Bauwichmaße dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

Gebäudedurchgänge, Arkaden (lichte Höhe mindestens 4,50 m)

Das Gewerbegebiet ist gemäß Para. 1 (4) BauNVO gegliedert. Betriebliche Nutzungen dieser Flächen werden gemäß Para. 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt:
Durch Betriebe in den Gebieten dürfen die flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschritten werden

Folgende Ausnahmen sind möglich:
- Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes (berechnet gemäß VDI 2720) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugerechnet werden.
- Erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen gemäß VDI 2714) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emission können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugerechnet werden.

Der Nachweis des Schallschutzes ist im Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende Gutachten zu erbringen.

An den Grenzen der Teilfläche 12 sind Flächen für die Errichtung von Lärmschutzwänden gemäß Para. 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vorgesehen. Sie sind im Teil A entsprechend gekennzeichnet.

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN/ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Vorschriften über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen

Aneinandergereihte Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich im Hinblick auf eine Gliederung der Fassade um mindestens 0,5 m markieren.

Flachdachflächen größer als 100 qm sind begrünend auf eine Breite von 10 Meter extensiv zu begrünen.

Zulässig sind nur Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, sowie begrünte Flachdächer, die dauernd gärtnerisch zu unterhalten sind.

Kunststoff- und Faserzementverkleidungen sind unzulässig, ebenfalls grelle Farbanstriche (Geschlossene Fassaden mit einer Wandfläche von mehr als 100 qm dürfen in Spiegelglas, Fassadenbekleidung oder ähnlich zu strukturieren.

Material: Außenwände: Ziegel/Putz/Metall/Glas
Farben Wände: weiß/grau/rotbraun/beige
Fenster : weiß/grau/silber /braun

Außenantennen
Nachdem der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne vorgesehen ist, sind Außenantennen unzulässig

Werbeanlagen
Werbeanlagen über Traufhöhe sind genehmigungspflichtig.

III. GRUNDRERISCHE FESTSETZUNGEN

GRÜNORDNUNGSPLAN

Der dem Bebauungsplan beigefügte Grünordnungsplan ist Bestandteil der Satzung

Allgemeines Pflanzgebot
In allen Baugebieten sind die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es wird folgende Mindestbepflanzung festgesetzt:
WA-5 % Anteil der mit Sträuchern zu bepflanzenden Grundstücksflächen
WA-8 Stück Anpflanzen von Laubbäumen je 1000 qm Grundstücksfreiflächen
GE-10% Anteil der mit Sträuchern zu bepflanzenden Grundstücksflächen
GE-10 Stück Anpflanzen von Laubbäumen je 1000 qm Grundstücksflächen

Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze sind ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Größere Stellplatzanlagen und Parkplätze sind durch mindestens 150 breite Pflanzinseln zu gliedern, sodaß maximal 5 Stellplätze zusammengefasst sind.
Auf die vorgeschriebene Anpflanzung von Bäumen werden nur solche Größen angerechnet:
die mindestens 8 m hoch sind und in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen.
Vorhandene und nach Durchführung der Baumaßnahmen neu gepflanzte Bäume sind entsprechend der Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern inner Anzahl, Dzw. Fläche nach angerechnet.

Einfriedungen entlang aller Verkehrsflächen und der mit einem Gehrecht zu Gunsten der allgemein festgesetzten Flächen sind nur offene Einfriedungen bis max. 1,5 m zulässig. Ausnahmsweise sind auch Metallzäune bis max. 1,8 m zulässig, die entsprechend begrünt sind.

Tiefgaragen
Soweit die Tiefgaragen nicht überbaut werden, sind sie erdüberdeckt um 0,60 m auszuführen, zu begrünen und zu unterhalten.

Gestaltung der Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen

Für die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster sowie Betonrasensteine zulässig. Ausnahmsweise können auch versickerfähige Befestigungen verwendet werden (s.a. Para. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / Bodenversiegelung)

Die befestigten Flächen sind im Material, Struktur und Farbe zu gliedern, und zwar mindestens im Flächenverhältnis 20 % zu 80 %. Betonsteine in zementgrauer Farbgebung dürfen nur maximal 50 % der gepflasterten Flächen ausmachen.

Müllcontainer / Müllcontainerplätze / Lagerplätze / Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlichen Bepflanzung zu umgeben.

FREIFLÄCHENPLAN:

Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan gemäß Para. 2 Abs. 2 Nr. 5 Bauvorl. VO ist mindestens im Maßstab 1 : 100 anzufertigen.

Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplans beizufügen

Innerhalb der öffentlichen und privaten Grünfläche sind sämtliche Bäume und Sträucher (mit Ausnahme von Obstbäumen- und -Sträucher zu erhalten)

GRÜNORDNUNG
Zusätzlich zum Bauantrag ist für Grundstücke, auf denen Pflanz- und Grünflächen ausgewiesen sind, ein detailierter Bepflanzungsplan einzureichen.

IV. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

(gemäß Para 9 Abs 4 BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan

In Hinblick auf die Art und Größe der sich ansiedelnden Gewerbe ist besonders auf die Einhaltung der Gebäudeabstände aus brandschutztechnischer Sicht zu achten

Zu rückwärtigen Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen innerhalb der Baugebiete sind geradlinige Zu- und Abfahrten sowie die erforderlichen Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr zu gewährleisten

Für das Gesamtgebiet ist neben dem Allgemeinbedarf an Trinkwasser der Löschwasserbedarf zu berücksichtigen

Die Außenbauteile der im Gewerbepark errichteten Gebäude müßen mindestens folgenden Anforderungen genügen

	Lärmpegelbereiche LPB IV	LPB V	LPB VI
erforderliches resultierendes Schalldämmaß für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume	40 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)
Büroraume	35 dB(A)	40 dB(A)	45 dB(A)

für die Fenster sind die erforderlichen Schalldämmaße in Abhängigkeit von der Wandausführung und der Fenstergröße zu bestimmen

einschalige Außenwände müssen die folgenden flächenbezogenen Massen mindestens aufweisen: (Angabe in kg/qm) 160 / 250 / 380

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME ANDERER VORSCHRIFTEN

BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

BauGB
Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S 2253) geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S 1093)

BauNVO
Verordnung zur Sicherung einer geordneten stadtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Baupflichten- und Zulassungsverordnung) vom 20. Juni 1990 (GBL I S 739)

BauNVO
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBL I S. 132)

PlanzV 90
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S 58)

BauO
Gesetz über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBL I S 929)

BImSchG
Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBL I S 2634)

VI. SONSTIGE DARSTELLUNG OHNE FESTSETZUNGSCHARACTER

Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine.

Flurstücks-Nummern

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Leitungen

Vorhandene Bäume, Standorte eingemessen

HINWEISE:

BEBAUUNGS-GESTALTUNGSVORSCHLAG

Der dem Bebauungsplan beigefügte Bebauungsvorschlag ist Bestandteil der Begründung gemäß Para. 1 Abs. 8 BauGB.
Er dient der Erläuterung der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden funktionellen stadtebaulichen und baulichen Gestaltungsabsichten

VERFAHRENSVERMERKE

Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 04.GE.02

Bereich Gewerbepark Lütenklein Funktionsflächen 3 und 4
Plangebietsbegrenzung Norden – Warnow-Allee
Osten – Bundesstraße Rostock/Warnemünde
Süden – Niederung des Schmarlbaches
Westen – Leningrader Straße (ehemals) jetzt St. Petersburger Straße

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt I Nr. 1 und 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 I S. 885, 1122 und 1124) sowie nach Paragraph 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I S. 929) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.GE.02 für den Gewerbepark Lütenklein, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 05.12.1990 die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Amtlichen Verkündungsblatt durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung/im amtlichen Verkündungsblatt am 03.02.1991 erfolgt.

Rostock, den 11.05.1993
der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragraph 246 a Abs 1 Satz 1 Nr 1 BauGB i.V. m. Paragraph 4 Abs. 1 BauGB mit Vorlagebericht (Plananzeige) vom 13.06.1991 beteiligt worden.

Rostock, den 11.05.1993
der Oberbürgermeister

3. Der katastermäßige Bestand am 8/92 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß aus einer Neuvermessung, da die rechtsverbindliche Punktlage nicht mit 100 % Sicherheit wiedergefunden werden kann, keine Regreßansprüche hieraus abgeleitet werden.

Rostock, den 20.10.93
i. A. Schröder (SGK)

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragraph 3 Abs 1 Satz 1 BauGB ist am 04.10.90 durchgeführt worden.

Rostock, den 11.05.1993
der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 04.11.90 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rostock, den 11.05.1993
der Oberbürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) und dem Textes (Teil B), der Begründung, sowie den Grünordnungsplänen mit den Begründungen wurden gemäß Paragraph 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bürgerschaft hat am 13.01.1992 die öffentliche Auslegung des Planes beschlossen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.02.1992 im Amtlichen Verkündungsblatt durch Aushang 15.12.1991 im Amtlichen Verkündungsblatt durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden. „Rostocker Dolle"

Rostock, den 11.05.1993
der Oberbürgermeister

7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.12.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rostock, den 11.05.1993
der Oberbürgermeister

8. Die Hansestadt Rostock hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 23.07.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rostock, den 11.05.1993
der Oberbürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Zif 6) daher haben die Entwürfe des Bürgerschafts bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textes B sowie der Begründung in der Zeit vom bis zum einmal öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rostock, den
der Oberbürgermeister

(Siegelabdruck)
der Bürgerschafts

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textes B, der Begründung sowie den Grünordnungsplan und dem Bebauungs- und Gestaltungsvorschlag wurde am 17.10.1991 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom 17.10.1991 gebilligt.
der Bürgerschaft

Rostock, 11.05.1993
der Oberbürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textes (Teil B), der Begründung sowie den Grünordnungsplan und dem Bebauungs- und Gestaltungsvorschlag wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.09.1993 erteilt.
II 660b-512.113-01.31.00 (04.GE.02)

Rostock, den 19.09.93
der Oberbürgermeister

(Siegelabdruck)

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Senats der Hansestadt Rostock vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Rostock, den
der Oberbürgermeister

(Siegelabdruck)

13. Die Bebauungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textes (Teil B), der Begründung sowie den Grünordnungsplan und dem Bebauungs- und Gestaltungsvorschlag wird hiermit ausgefertigt.

Rostock, den 20. 3. 2000
der Oberbürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.06.00 durch Veröffentlichung im „Amtlichen Anzeiger" öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch die Genehmigung der Satzung und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Entschädigungsansprüche (Par 44 BauGB) und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.06.00 in Kraft getreten.

Rostock den
der Oberbürgermeister

(Siegelabdruck)

Hansestadt Rostock

Bebauungsplan Nr. 04.GE.02

Gewerbepark Lütten Klein

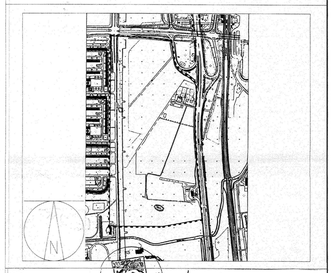

ROSTOCK 19.9.93 — AMT FÜR STADTPLANUNG AMTSLEITER UND STADTARCHITEKT
ROSTOCK 19.9.93 — SENATOR FÜR BAUWESEN
ROSTOCK 27.06.00 — OBERBÜRGERMEISTER